

Öffentliche Bekanntmachung über die Absage der Gemeindewahl in der Gemeinde Probsteierhagen und die Anordnung einer Nachwahl

Der Gemeindewahlleiter des Amtes Probstei trifft folgende Anordnungen:

1. Die für den 06.05.2018 terminierte **Gemeindewahl** in der Gemeinde Probsteierhagen wird abgesagt.
2. Die **Kreiswahl** findet wie geplant auch in der Gemeinde Probsteierhagen am 06.05.2018 statt.
3. Die erforderliche Nachwahl (Verschiebung der Gemeindewahl) wird für den **27.05.2018** angesetzt.

Begründung

Stirbt ein unmittelbarer Bewerber nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor Beginn der Gemeindewahl, so ist die Gemeindewahl nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Gemeindewahlleiter abzusagen und um höchstens 6 Wochen zu verschieben (Nachwahl).

Durch die Wählergruppe „Wählergemeinschaft Probsteierhagen“ (WGP) wurde als unmittelbarer Bewerber für die Gemeindewahl

Herr Wolfram Schlauderbach, geboren 1951, Dorfstraße 21, 24253 Probsteierhagen

für den Wahlkreis **Probsteierhagen** vorgeschlagen.

Wolfram Schlauderbach, dessen Wahlvorschlag durch den Gemeindewahlausschuss am 16.03.2018 zugelassen wurde, verstarb am 06.04.2018.

Daher ist die Gemeindewahl in der Gemeinde Probsteierhagen abzusagen und um höchstens 6 Wochen zu verschieben. **Der Termin für die erforderliche Nachwahl wird auf den 27.05.2018 bestimmt.**

Bei einer Nachwahl wegen Todes eines Bewerbers fordert der Gemeindevahlleiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dessen Bewerber gestorben ist, auf, einen neuen Wahlvorschlag einzureichen.

In Übereinstimmung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 GKWO wird die Frist für die Einreichung des Wahlvorschlages auf den 23.04.2018 bestimmt. Die Zulassung des Wahlvorschlages erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeindevahlausschusses, die am 24.04.2018 stattfinden wird.

Bei der Nachwahl wird nach den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt. Das Wählerverzeichnis wird nicht erneut zur Einsichtnahme bereitgehalten und nicht berichtigt. Die für die Hauptwahl (06.05.2018) gebildeten Wahlbezirke und vorgesehenen Wahlräume bleiben unverändert (§ 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 GKWO).

Die Wahlberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die für die Hauptwahl (06.05.2018) ausgestellten Wahlscheine **nicht** für die Nachwahl gültig sind, da diese für die Kreiswahl und die mit ihr verbundene Gemeindevahl ausgestellt wurden und nur eine der beiden Wahlen im Rahmen einer Nachwahl durchgeführt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 GKWO).

Schönberg, 09.04.2018

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg

I. V.

Stefan Gerlach